

Lade- und Hofordnung

der TECOSOL GmbH, Jahnstraße 2, 97199 Ochsenfurt,

Werksgelände Marktbreiter Straße 74, 97199 Ochsenfurt

Inhalt

1. Organisatorisches	1
1.1. Entladenummer / Abholnummer	1
1.2. Entladebedingungen.....	2
1.3. Produktanalyse	2
1.4. ANA-System	2
1.5. Abholbedingungen	3
1.6. Stand- und Wartezeiten.....	3
2. Sicherheit.....	3
2.1. Verhalten auf dem Werksgelände	3
2.2. Gefahrgut.....	4
3. Plan Werksgelände TECOSOL GmbH	5

Einleitung

Diese Lade- und Hofordnung soll für einen reibungslosen Ablauf bei Beladungen und Entladungen auf dem Werksgelände der TECOSOL GmbH sorgen. Die Produktionsanlage der TECOSOL GmbH befindet sich auf dem Werksgelände der Südzucker AG, Marktbreiter Straße 74, 97199 Ochsenfurt. Neben den organisatorischen Abläufen hat die Sicherheit oberste Priorität. Alle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens sowie der Umwelt müssen zwingend beachtet und eingehalten werden. Mit Einfahrt auf das Werksgelände akzeptiert der Lieferant diese Lade- und Hofordnung. Er ist verpflichtet, den beauftragten Spediteur über diese Lade- und Hofordnung zu informieren.

1. Organisatorisches

1.1. Entladenummer / Abholnummer

- 1.1.1. Für alle Anlieferungen und Abholungen erhalten Lieferanten und Kunden eine Entlade- bzw. Abholnummer mit Angabe des vereinbarten Datums und der Uhrzeit.
- 1.1.2. Die Nummern erhalten Sie von:

- a. Entladenummer: +49 9331 9815-38 sascha.reimringer@zg-biofuels.de
- b. Abholnummer: +49 9331 9815-36 kevin.hess@zg-biofuels.de

1.1.3. Kann die Spedition keine Entlade- bzw. Abholnummer vorweisen, ist die TECOSOL bemüht die Lieferung so kurzfristig wie möglich zu klären und die Ent- bzw. Beladung so schnell wie möglich durchzuführen. Dadurch entstehende Standgeldkosten werden nicht durch die TECOSOL GmbH übernommen.

1.2. Entladebedingungen

- 1.2.1. Bei Anlieferungen ist TECOSOL berechtigt, die Annahme zu verweigern,
- a. wenn die flüssige Ware in festem Zustand angeliefert wird und ein sofortiges entladen nicht möglich ist. Falls die TECOSOL die Ware bei einem Dienstleister aufschmelzen lässt, ist sie berechtigt die Kosten für die Aufschmelzung an den Lieferanten zu berechnen.
 - b. wenn kein Reinigungszertifikat zur Vorladung vorgelegt werden kann.
 - c. wenn die Ware nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht.
 - d. wenn der TKW mehr als eine Kammer bzw. mehr als einen Auslauf hat.
 - e. wenn die Vorschriften des aktuell gültigen ADR nicht eingehalten werden.
 - f. wenn Anweisungen des Verladepersonals nicht eingehalten werden.
 - g. wenn Entladeeinrichtungen manipuliert werden.

1.3. Produktanalyse

- 1.3.1. Bei Erstanlieferungen von neuen Rohstoff- und Hilfsstoffqualitäten behält sich TECOSOL grundsätzlich vor, eine Vollanalyse des angelieferten Stoffes durchzuführen. Diese Vollanalyse kann bis zu 4 – 5 Stunden dauern. Außerdem behält sich TECOSOL immer vor, eine Vollanalyse durchzuführen bei:
- a. Pflanzlichen Fettsäuren, Mischfettsäuren
 - b. Rohe Glycerine, alkalische Glycerine,
 - c. Altspeiseöle und -fette, Tierfette,
 - d. Technisches Methanol,
 - e. Verschmutzte Pflanzenöle,
 - f. wenn das Labor eine Vollanalyse für notwendig hält, zum Beispiel bei abweichenden Spezifikationen,
 - g. FAME

1.4. ANA-System

- 1.4.1. Alle ankommenden TKWs müssen mit einem ANA-System (Automatisches-Not-Abschalte-System) abgeladen werden.
- 1.4.2. Bei Anlieferung von Säuren, Laugen und Kaliummethylat (KM32) muss der TKW zwangsläufig mit einem eigenen ANA-System ausgestattet sein. Für alle anderen Stoffe stellt die Tecosol GmbH das ANA-System zur Verfügung.
- 1.4.3. Da das Anschließen des TECOSOL-ANA-Systems pro Anschluss ca. 15 min. in Anspruch nimmt, ist die Ware mit 1 – 2 Kammerfahrzeugen anzuliefern. Wegen einem erhöhten Zeitaufwand bei 3 – 4 Kammerfahrzeugen muss der Lieferant/die Spedition in Kauf nehmen, dass die

Entladung nicht termingerecht erfolgen kann. Wir behalten uns vor, 3 – 4 Kammerfahrzeuge zeitlich nach hinten zu verschieben. 1 – 2 Kammerfahrzeuge haben Priorität.

- 1.4.4. Für eventuell entstehende Standzeiten von 3 – 4 Kammerfahrzeugen werden wir nicht aufkommen. Dies gilt auch für 3 – 4 Kammerfahrzeugen mit eigenen ANA-Systemen. Auch hier gilt, wegen des erhöhten Zeitaufwands kann es bei diesen Fahrzeugen unter Umständen dazu kommen, dass diese nicht termingerecht entladen werden können, bzw. zeitlich nach hinten verschoben werden müssen.
- 1.4.5. Bei Gefahrgutanlieferungen müssen alle erforderlichen Prüfungen am gesamten Fahrzeug, inklusive dem Entladezubehör nachweisbar sein. Zum Beispiel muss die Druckprüfung an Schläuchen erkennbar sein. Das heißt, ist eine Prüffrist abgelaufen oder das Fahrzeug weist fehlende Prüfungen auf, dürfen wir nicht entladen und die Lieferung wird abgelehnt.

1.5. Abholbedingungen

- 1.5.1. Bei Abholung von flüssigen Stoffen ist TECOSOL berechtigt, die Beladung zu verweigern,
- wenn kein Reinigungszertifikat zur Vorladung vorgelegt werden kann.
 - wenn der TKW mehr als eine Kammer hat.
 - wenn Anweisungen des Verladepersonals nicht eingehalten werden.
 - wenn Ladeeinrichtungen manipuliert werden.

1.6. Stand- und Wartezeiten

- 1.6.1. Stand- und Wartezeiten werden grundsätzlich nicht akzeptiert, wenn:
- die Anlieferung/Abholung ohne Entlade- oder Abholnummer erfolgt und diese erst recherchiert werden muss.
 - die Lieferpapiere nicht vorliegen oder fehlerhaft sind.
 - der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Termin deutlich unterschritten wird.
 - die Ware nicht der geforderten Spezifikation entspricht.
 - die Ware aufgeschmolzen werden muss.
 - das Fahrzeug mit mehr als einer Kammer/mehr als einem Auslauf ausgestattet ist.
 - eine Vollanalyse durchgeführt werden muss.
 - das Fahrpersonal in den Umgang mit seinem Fahrzeug nicht eingewiesen ist.
- 1.6.2. Sollten sich durch fehlerhaftes Verhalten der Spediteure Standzeitrechnungen für die nachfolgenden Ladungen/Entladungen ergeben, behält sich TECOSOL vor, diese weiter zu berechnen.
- 1.6.3. Falls es dennoch zu durch TECOSOL verschuldete Standzeiten kommt und diese uns berechnet werden sollen, kann die Rechnung nur mit einer Bestätigung der Disposition akzeptiert werden. Standzeitrechnungen ohne vorherige Bestätigung werden nicht akzeptiert und gehen zurück an den Rechnungssteller.

2. Sicherheit

2.1. Verhalten auf dem Werksgelände

- 2.1.1. Das Fahrpersonal handelt nur nach Anweisung des Verladepersonals.

- 2.1.2. Die Verladestationen dürfen nur nach Aufforderung durch das Verladepersonal befahren werden.
- 2.1.3. Lade- und Sicherheitseinrichtungen dürfen in keinem Fall manipuliert werden. Werden diese Einrichtungen manipuliert, wird die Be- oder Entladung sofort gestoppt und das Fahrzeug muss das Werksgelände sofort verlassen. TECOSOL behält sich vor, den betroffenen Lieferanten bzw. die betroffene Spedition für künftige Lieferungen zu sperren.
- 2.1.4. Auf dem kompletten Werksgelände sind immer Helm, Sicherheitsschuhe sowie eine lange Hose zu tragen.
- 2.1.5. Auf dem gesamten Gelände der Südzucker AG gilt die StVO.
- 2.1.6. Das Fahrpersonal stellt vor der Anlieferung bzw. Abholung sicher, dass das Fahrzeug in technisch einwandfreiem Zustand ist. Dies betrifft auch die Rohrleitungen am Fahrzeug, sowie Ventile, Dichtungen usw.
- 2.1.7. Nach der Anlieferung bzw. Abholung muss der Transporteur das Werksgelände unverzüglich verlassen. Ausnahmen werden nur nach Rücksprache mit dem Verladepersonal gestattet.
- 2.1.8. Während Wartezeiten auf dem Gelände dürfen Fahrzeuge nur nach Anweisung des Verladepersonals und nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt um Fahrstrecken und Rettungswege freizuhalten.
- 2.1.9. Parken auf dem Werksgelände außerhalb der Wartezeiten ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.1.10. Fahrer dürfen nur die Sanitäreinrichtung der TECOSOL benutzen (Umkleide, Toilette). Diese befinden sich im Erdgeschoss des Haupthauses, gegenüber dem Verladecontainer. Auf keinen Fall darf auf Einrichtungen der Südzucker AG ausgewichen werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, den Lieferanten bzw. die Spedition zu sperren.

2.2. Gefahrgut

- 2.2.1. Speziell bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. aktuell gültigem ADR wie Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, Transportbestimmungen, etc. Wird ein Fahrzeug mit einem Gefahrgut beladen, hat der Fahrzeugführer die Pflicht das Fahrzeug gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen (Beschilderung etc.). Bei Nichteinhaltung behält sich TECOSOL vor, die Beladung oder Entladung zu verweigern.

TECOSOL GmbH

Die Geschäftsleitung

